Amtsblatt

L 114

der Europäischen Gemeinschaften

23. Jahrgang3. Mai 1980

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 1083/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	
	Verordnung (EWG) Nr. 1084/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
*	Verordnung (EWG) Nr. 1085/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1980	5
*	Verordnung (EWG) Nr. 1086/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1980	7
*	Verordnung (EWG) Nr. 1087/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1980	8
	Verordnung (EWG) Nr. 1088/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	10
	Verordnung (EWG) Nr. 1089/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 hinsichtlich einiger auf Milcherzeugnisse anzuwendender Währungsausgleichsbeträge und Koeffizienten	12
*	Verordnung (EWG) Nr. 1090/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	15
*	Verordnung (EWG) Nr. 1091/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	18
*	Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	22
2	(Fortsetzung umseiti	g

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Inhalt (Fortsetzung)	* Verordnung (EWG) Nr. 1093/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26
	* Verordnung (EWG) Nr. 1094/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Wieder- einführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28
	* Verordnung (EWG) Nr. 1095/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung	
	der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 zur Durchführung einer spezifischen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen am Ende des Wirtschaftsjahres 1979/80	30
	Verordnung (EWG) Nr. 1096/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	31
	Verordnung (EWG) Nr. 1097/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	32
	Verordnung (EWG) Nr. 1098/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	33
	Verordnung (EWG) Nr. 1099/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker	35
	* Verordnung (EWG) Nr. 1100/80 des Rates vom 30. April 1980 über die Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	37

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1083/80 DER KOMMISSION vom 2. Mai 1980

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3.

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

- chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. April 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	samen Warenbezeichnung			
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	92,95		
10.01 B	Hartweizen	127,62 (1) (5)		
10.02	Roggen	85,59 (6)		
10.03	Gerste	86,81		
10.04	Hafer	74,99		
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur			
	Aussaat	98,61 (²) (³)		
10.07 A	Buchweizen	0		
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorg-			
	hum	23,83 (4)		
10.07 C	Sorghum	90,60 (4)		
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)		
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	144,81		
11.01 B	Mehl von Roggen	134,48		
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß			
<i>'</i>	von Hartweizen	211,34		
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß			
,	von Weichweizen	154,45		

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1084/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. April 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	, 0
10.01 B	Hartweizen	0	0,73	0,73	0,73
10.02	Roggen	0	0	0	0,73
10.03	Gerste	0	0,73	0,72	0,73
10.04	Hafer	0	0,73	0,73	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	-0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,30	1,28	1,30	1,30
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,97	0,96	0,97	0,97
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,13	1,12	1,13	1,13

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1085/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1980

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pflaumenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pflaumen verteilt sich auf die Monate Juni bis Oktober. Die geringen Erntemengen in den ersten zehn Tagen des Juni sowie in den letzten zehn Tagen des Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis 20. Oktober festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Da die Pflaumensorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in zwei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzugeben, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1980, werden die Referenzpreise für Pflaumen (Tarifstelle 08.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs), in ECU je 100 kg netto, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I und II für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt festgesetzt:

	Gruppe I	Gruppe II
vom 11. Juni bis 31. Juli:	46,49	
— August:	44,53	36,22
— September :	38,25	29,97
— Oktober (vom 1. bis 20.):		28,28.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich aus folgenden Sorten zusammen:

Gruppe 1:

Italienische Zwetschge (Altesse double), Précoce favourite, Schöne aus Löwen (Belle de Louvain), Conducta, Early Rivers, Kirk's Blue, Jefferson Gage, Frühzwetschge Lützelsachser (Quetsche précoce de Lützelsachsen), Anna Späth, Ersinger Frühzwetschge (Quetsche précoce d'Ersingen), Zimmers Frühzwetschge

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

(Quetsche précoce de Zimmer), Bühler Frühzwetschge (Quetsche précoce de Bühl), Burbank, Florentia, Goccia d'oro, Reine Claude, Czar, Victorias, Purple Pershore, Damsons.

Gruppe II:

Hauszwetschge (Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Pershore, (yellow egg).

- (3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen
- a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter b) genannten Sorten gehören;
- b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden

Sorten gehören: Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins (Oullins Gage), Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (yellow egg), Mirabelle, Bosniche.

Sofern sich die sortenmäßige Zusammensetzung der eingeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern ändert, werden Änderungen des vorhergehenden Unterabsatzes gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1086/80 DER KOMMISSION vom 2. Mai 1980

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1980

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pfirsicherzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pfirsiche verteilt sich auf die Monate Mai bis Oktober. Die geringen Erntemengen im Mai und in den ersten zehn Tagen des Juni sowie im Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis 30. September festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die durchschnittliche Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1980, werden die Referenzpreise für Pfirsiche (Tarifstelle 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

— Juni (vom 11. bis 20.):	57,52
(vom 21. bis 30.):	52,34
— Juli :	49,98
— August und September:	47,23.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1087/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1980

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Tafeltrauben verteilt sich auf die Monate Mai bis April des folgenden Jahres. Die geringen Erntemengen im Mai und Juni, in den ersten zwanzig Tagen des Juli sowie in den Monaten Januar bis April des folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Für die letzten zehn Tage des November und für den Dezember ist eine relativ hohe Steigerung der Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen festzustellen, die hauptsächlich auf einer Entwicklung der Produktionstechniken beruht; jedoch sind die zur Zeit verfügbaren Daten nicht ausreichend beweiskräftig, um schon jetzt die Festsetzung eines Referenzpreises für diesen Zeitraum zu rechtfertigen. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den jetzt gültigen Zeitraum vom 21. Juli bis zum 20. November festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten, für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der

Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwalungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1980 werden die Referenzpreise für Tafeltrauben (Tarifstelle 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU/100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

— vom 21. Juli bis 31. August:	40,62
— September und Oktober :	35,73
— November (vom 1. bis 20.):	35,91

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1088/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates (3) wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ab Wirtschaftsjahr 1975/76 umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 883/79 (5), festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des italienischen Olivenölmarktes gerade günstig. Zur Erleichterung der regelmäßigen Marktversorgung bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres empfiehlt sich der Verkauf im Rahmen einer Dauerausschreibung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle "Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo", nachstehend "AIMA" genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Dauerausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen:

- (1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
- (2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
- (3) ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.
- (4) ABI. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.
- (5) ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1979, S. 166.

- ca. 30 000 Tonnen naturreines Olivenöl, extra, die aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1975/76 und 1977/78 stammen,
- ca. 1668 Tonnen naturreines Olivenöl, fein, die aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1975/76, 1977/78 und 1978/79 stammen,
- ca. 981 Tonnen naturreines Olivenöl, mittelfein, die aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1975/76, 1977/78 und 1978/79 stammen,
- ca. 2 800 Tonnen Oliventresteröl, die aus Interventionen der Olwirtschaftsjahre 1977/78, 1978/79 und 1979/80 stammen.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 5. Mai 1980 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Für die erste Einzelausschreibung müssen die Angebote bei der AIMA, Via Palestro 81, Rom, Italien, bis spätestens am 22. Mai 1980, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Für die weiteren Einzelausschreibungen müssen die Angebote bis zum

- 20. Juni 1980,
- 21. Juli 1980,
- 20. August 1980,
- 19. September 1980,
- 20. Oktober 1980

ebenfalls jeweils bis 14.00 Uhr eingereicht werden.

Artikel 5

(1) Die Angebote für Oliventresteröl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 15 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der für jeden Grad Säuregehalt von mehr oder weniger als 15 Grad um 2 430 Lire gesenkt oder erhöht wird.

Artikel 5

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingereicht worden sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am 5. jedes Monats nach dem Monat verkauft, in dem die Angebote eingereicht worden sind.

Die AIMA übermittelt den Lägern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien. Sie gibt das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien spätestens am 7. jedes Monats an ihrem Sitz bekannt.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kaution beträgt 9,50 ECU je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 1 500 Lire je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1089/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 hinsichtlich einiger auf Milcherzeugnisse anzuwendender Währungsausgleichsbeträge und Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1029/ 80 (4), festgesetzt worden.

In Anhang I Teile 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 sind bestimmte Beträge und Koeffizienten zur Berücksichtigung der Beihilfe festgesetzt worden, die bei der Verwendung von Magermilchpulver zu Futterzwecken gewährt wird. Die Höhe dieser Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1076/80 der Kommission (5) geändert worden. Infolgedessen müssen die betreffenden Währungsausgleichsbeträge und Koeffizienten angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- In Teil 5 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79
- a) wird in der Fußnote (1) Absatz 1 der Koeffizient "0,52" durch den Koeffizienten "0,53" ersetzt;
- b) erhält die Fußnote (2) folgende Fassung:
- "(²) Im innergemeinschaftlichen Handel und wenn das Erzeugnis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 (ABI. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972) oder gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 (ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979) denaturiert ist, wird der Grundbetrag sowie der etwaige Zusatzbetrag ersetzt durch den Einheitsbetrag von:
 - 18,78 DM je 100 kg für Deutschland,
 - je 100 kg für Belgien und Luxemburg, 60,5 bfrs/lfrs
 - je 100 kg für die Niederlande, 4,17 hfl
 - 0,650 £ je 100 kg für das Vereinigte Königreich,
 - **—** 1 795 je 100 kg für Italien." Lit
 - c) erhält die Fußnote (7) folgende Fassung:
- "(7) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben:
 - den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,
 - den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder des zugesetzten Milchzuckers sowie
 - den Milchzuckergehalt der zugesetzten Molke
 - je 100 kg des Enderzeugnisses.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1979, S. 11.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 109 vom 28. 4. 1980, S. 3. (1) ABI. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1. (2) ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 113 vom 1. 5. 1980, S. 57.

Falls der Anteil an Milcherzeugnissen Milch in Pulverform oder granuliert (mit Ausnahme von Molke) enthält, so wird der angegebene Betrag durch folgenden Zusatzbetrag erhöht:

Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (mit Ausnahme von Molke)	Deutschland	Belgien/ Luxemburg bfrs/lfrs/	Niederlande	Vereinigtes Königreich	Irland	Italien	Frankreich
im Enderzeugnis	DM/100 kg	100 kg	hfl/100 kg	Ω/100 kg	£/100 kg	Lit/100 kg	ffrs/100 kg
von mehr als 12 Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	3,76	12,1	0,83	0,130	_	359	_
von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichts- hundertteilen	7,51	24,2	1,67	0,260	_	718	_
von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichts- hundertteilen	11,27	36,3	2,50	0,390		1 077	_
von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichts- hundertteilen	14,09	45,4	3,13	0,487	_	1 346	_
von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	15,96	51,5	3,55	0,552	_	1 525	_

Im Handel mit Drittländern werden die obengenannten Zusatzbeträge mit dem Koeffizienten 1,87 multipliziert.

Im innergemeinschaftlichen Handel werden die obengenannten Zusatzbeträge mit dem Koeffizienten 1,87 multipliziert, wenn das Erzeugnis nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 (ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972) oder gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 (ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979) hergestellt worden ist. Dieser Koeffizient ist jedoch nicht auf Erzeugnisse anwendbar, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 (ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976) aus einem anderen Mitgliedstaat nach Italien versandt werden.

Im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit Drittländern und wenn diese Erzeugnisse Magermilchpulver und Fischmehl und/oder Fischöl und/oder Lebertran und/oder mehr als 6 g Eisen (in Form von Eisensulfat) und/oder mehr als 1,2 g Kupfer (in Form von Kupfersulfat) pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten, werden die obengenannten Zusatzbeträge mit dem Koeffizienten 0,27 multipliziert."

Artikel 2

In Teil 1 des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 wird die Fußnote (6) durch folgende Fußnote ersetzt:

"(6) Enthält das Erzeugnis Milchpulver oder -granulat (mit Ausnahme von Molke), so wird der angegebene Betrag durch folgenden Zusatzbetrag erhöht:

Anteil des Milchpulvers oder -granulats (mit Ausnahme von Molke)	Deutschland	Belgien/ Luxemburg	Niederlande	Vereinigtes Königreich	Irland	Italien	Frankreich
im Enderzeugnis	DM/t	bfrs/lfrs/t	hfl/t	£/t	£/t	Lit/t	ffrs/t
mehr als 12 und weniger als 30 Gewichtshundertteile	37,56	121,1	8,35	1,300	_	3 598	
30 oder mehr und weniger als 50 Gewichtshundertteile	75,12	242,1	16,70	2,600		7 178	_

a) Im Handel mit Drittländern werden die obengenannten Zusatzbeträge mit dem Koeffizienten 1,87 multipliziert.

b) Im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit Drittländern und wenn diese Erzeugnisse Magermilchpulver und Fischmehl und/oder Fischöl und/oder Lebertran und/oder mehr als 6 g Eisen (in Form von Eisensulfat) und/oder mehr als 1,2 g Kupfer (in Form von Kupfersulfat) je 100 kg des Erzeugnisses enthalten, werden die obengenannten Zusatzbeträge mit dem Koeffizienten 0,27 multipliziert.

- c) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten ist der Zollbeteiligte verpflichtet, in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung insbesondere den tatsächlichen Gewichtsanteil je Tonne Enderzeugnis an:
 - Milchpulver oder -granulat (mit Ausnahme von Molke),
 - Molkepulver oder -granulat,
 - Kasein und/oder zugefügtem Kaseinat anzugeben."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1090/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v. H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung in einem begrenzten Zeitraum beschränkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates (3) kann die Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden, wenn die Marktlage es erfordert. Eine Verkürzung der Lagerzeit kann sich insbesondere infolge höherer Gewalt ergeben, wie in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission vom 2. Mai 1980 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch (4) vorgesehen. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, zu erleichtern, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Kaution sollte so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von 5. bis 30. Mai 1980 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 6 und 7 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

- a) für ganze und halbe Tierkörper: 50 Tonnen,
- b) für Schinken, Schultern, Kotelettstränge und Bäuche (auch Bauchspeck): 20 Tonnen.

Artikel 3

Die Einlagerungen müssen 24 Tage nach Vertragsabschluß beendet sein.

Die Kaution beträgt 30 v. H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

ANHANG

(in ECU/Tonne)

Nummer des Compine men Zellenife Erzeugnisse, für die Beihilfen gewährt werden		Beihilfebeträge für eine Lagerzeit von			Betrag		
Gemeinsamen Zolltarifs	Lizeagnisse, ful die beimien gewant werden	4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	Monatliche Zuschläge	Tägliche Abzüge	
1	2	3	4	5	6	7	
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt	240	264	288	24	0,80	
ex 02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	280	310	340	30	1,	
ex 02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	280	310	340	30	1,	
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, frisch oder gekühlt	280	310	340	30	1,—	
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck, auch ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	140	160	180	20	0,67	

Zur Beachtung:

- 1. Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch frischen Schweinekörpern mit dem "Wiltshire-Schnitt", d. h. ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstück, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell, zugute kommen.
- 2. Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch gegebenenfalls einschließlich Schwarte 25 mm nicht übersteigen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1091/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 779/80 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 989/68 des Rates (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 428/77 (6), erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch bedürfen einer Ergänzung durch Durchführungsbestimmungen.

Die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor wurden insbesondere durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1071/68 (7) und (EWG) Nr. 275/74 (8) der Kommission erlassen. Zur besseren Verständlichkeit sind die Bestimmungen dieser Verordnungen neu zu ordnen und aufgrund der gemachten Erfahrungen anzupassen.

Zur Erreichung der mit der Gewährung der Beihilfen verfolgten Ziele erscheint es zweckmäßig, nur in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Personen heranzuziehen, die durch ihre bisherige Tätigkeit und fachliche Erfahrung die Gewähr für eine sachgerechte Durchführung der Lagerung bieten und denen innerhalb der Gemeinschaft eine ausreichende Kühlkapazität zur Verfügung steht. Zu dem gleichen Zweck ist es angebracht, Beihilfen nur für die Lagerung von Erzeugnissen aus frischen Schlachtungen zu gewähren.

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. (²) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15. Um die Wirkung der Beihilfen zu erhöhen, empfiehlt es sich, eine gegebenenfalls nach Erzeugnissen unterschiedliche Mindestmenge als Voraussetzung für einen Vertragsabschluß vorzusehen.

Aus den gleichen Gründen ist es angebracht, im Vertrag zwischen der Interventionsstelle und dem Lagerhalter die Verpflichtungen des letzteren festzulegen und hier insbesondere diejenigen, die der Interventionsstelle eine wirksame Kontrolle der Lagerbedingungen gestatten.

Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und auf praktische Erfordernisse empfiehlt es sich, bestimmte Abweichungen von der vereinbarten Menge zuzulassen.

Der Kautionsbetrag, der die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten soll, ist auf einen Vomhundertsatz des Beihilfebetrags festzusetzen. Jedoch kann die Freigabe eines Teils der Kaution vorgesehen werden, wenn ein Teil der vorgesehenen Menge eingelagert worden ist.

In bestimmten Fällen kann die Hauptverpflichtung zur Lagerhaltung vollständig erfüllt worden sein, nicht aber Nebenverpflichtungen, wie beispielsweise Verwaltungsförmlichkeiten. Es ist angezeigt, den Interventionsstellen die Möglichkeit zu geben, solche Fälle zügig und gerecht zu regeln.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 kann der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung unter anderem im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. In den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung werden bestimmte Vorschriften aufgezählt, die im Rahmen eines solchen Verfahrens einzuhalten sind. Jedoch müssen deren Einzelheiten festgelegt werden.

Um allen Bietern in der Gemeinschaft eine gleiche Behandlung zu gewährleisten, ist die Ausschreibungsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Um einen wirksamen Ablauf des Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten, ist es angezeigt, nur Angebote zuzulassen, die alle zu ihrer Veurteilung erforderlichen Angaben enthalten und bei deren Einreichung sich der Bieter förmlich verpflichtet, den ordnungsgemäßen Abschluß der Lagerhaltungsvorgänge zu gewährleisten.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 45.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 17. (7) ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 19.

⁽⁸⁾ ABI. Nr. L 28 vom 1. 2. 1974, S. 61.

Es erscheint angebracht, bestimmte Durchführungsvorschriften über die Auswertung der Angebote und ihrer Mitteilung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission festzulegen.

Der Betrag der Beihilfe ist Gegenstand der Ausschreibung. Die Wahl der Zuschlagsempfänger erfolgt unter Berücksichtigung der für die Gemeinschaft günstigsten Angebote. Hierzu kann ein Höchstbetrag einer Beihilfe für den Zuschlag an Angeboten festgesetzt werden, die diesem Betrag entsprechen oder die darunter liegen. Ist kein Angebot vorteilhaft, so kann auf den Zuschlag verzichtet werden.

Um der Kommission einen Überblick über die Wirksamkeit der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung zu verschaffen, ist vorzusehen, daß ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Einzelheiten mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Gewährung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Beihilfen für die private Lagerhaltung gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

- (1) Ein Vertrag über die private Lagerhaltung von Rindfleisch wird nur mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen,
- die auf dem Gebiet "Vieh und Fleisch" tätig und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen sind und
- denen die zur Lagerung notwendigen Einrichtungen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.
- (2) Beihilfen für die private Lagerhaltung können nur für Erzeugnisse gewährt werden, die von Tieren mit Ursprung in der Gemeinschaft stammen und dort längstens 10 Tage vor der Einlagerung geschlachtet wurden.
- (3) Der Vertrag kann nur über Mengen abgeschlossen werden, die eine festzulegende Mindestmenge je Erzeugnis nicht unterschreiten.

Artikel 3

- (1) Der Vertrag enthält insbesondere Angaben über:
- a) die Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses,
- b) die Frist für die Einlagerung der gesamten unter a) genannten Menge,
- c) die Lagerzeit,
- d) die Höhe der Beihilfe je Gewichtseinheit,
- e) die Art und Höhe der Kaution,
- f) die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Lagerzeit gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68.
- (2) Der Vertrag verpflichtet den Lagerhalter insbesondere:
- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses auf eigene Rechnung und Gefahr fristgerecht einzulagern und während der vereinbarten Lagerzeit zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse während der vereinbarten Lagerzeit zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen;
- b) der Interventionsstelle, mit der er einen Vertrag geschlossen hat, rechtzeitig vor der Einlagerung Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge der einzulagernden Erzeugnisse mitzuteilen; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Mitteilung zwei Arbeitstage vor der Einlagerung erfolgen muß;
- c) der Interventionsstelle so schnell wie möglich den Nachweis über die Einlagerung zu übermitteln;
- d) die Erzeugnisse in leicht unterscheidbaren Partien zu lagern, deren Gewicht und Einlagerungsdatum deutlich lesbar angegeben sind;
- e) der zuständigen Interventionsstelle jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.
- (3) Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Menge gilt als erfüllt, wenn mindestens 90 v. H. dieser Menge eingelagert und entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) gelagert worden sind.

Artikel 4

- (1) Der Antrag auf Abschluß des Vertrages oder das Ausschreibungsangebot sowie der Vertrag gelten für ein Erzeugnis.
- (2) Der Antrag auf Abschluß des Vertrages oder das Ausschreibungsangebot müssen die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Angaben und Verpflichtungen enthalten. Gleichzeitig ist der Nachweis der Stellung einer Kaution vorzulegen.

Die Kaution kann durch Hinterlegung eines Betrages bei der zuständigen Interventionsstelle oder durch eine Sicherheit geleistet werden, die den vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Erfordernissen entspricht.

Artikel 5

- (1) Die Kaution beträgt höchstens 30 v. H. des Betrages der beantragten Beihilfe.
- (2) Außer im Falle höherer Gewalt
- a) verfällt die Kaution entsprechend dem an der vertraglich festgelegten Menge fehlenden Teil, wenn weniger als 90 v. H. dieser Menge fristgerecht eingelagert und während der vertraglich festgelegten Lagerzeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) gelagert bleibt.
- b) erklärt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats bei Nichteinhaltung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b), c), d) und e) bestimmten Verpflichtungen je nach Ausmaß der Vertragsverletzung die Kaution für vollständig oder teilweise verfallen; die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten melden der Kommission monatlich die Fälle der Anwendung dieser Regelung unter genauer Angabe der geltend gemachten Umstände und der getroffenen Maßnahmen;
- c) verfällt die Kaution bei Nichteinhaltung der übrigen Verpflichtungen vollständig.
- (3) Die Kaution wird nach Feststellung der Erüllung der vertraglichen Bedingungen oder bei Ablehnung des Antrags auf Vertragsabschluß oder des Ausschreibungsangebots unverzüglich freigegeben.

Artikel 6

- (1) Die Beihilfe wird je Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich auf das bei der Einlagerung nachgewiesene Frischgewicht ohne Verpackung.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2 hat der Lagerhalter Anspruch auf Beihilfe, wenn die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Betreffenden so schnell wie möglich ausgezahlt, sobald die Interventionsstelle festgestellt hat, daß der Vertrag erfüllt ist. Die Beihilfe wird für die tatsächlich eingelagerten Mengen, höchstens jedoch bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Mengen, gezahlt.

Artikel 7

Als Umrechnungskurs für die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung ist der am Tag des Vertragsabschlusses geltende repräsentative Kurs anzuwenden, wenn die Beihilfe pauschal im voraus festgesetzt wird, oder der bei Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten geltende repräsentative Kurs, wenn die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt wird.

Artikel 8

Die Lagerzeit beginnt am Tag der Beendigung der Einlagerungsvorgänge.

Artikel 9

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Diese Stelle meldet der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

TITEL II

Besondere Bestimmungen

Artikel 10

Wird der Betrag der Beihilfe im voraus pauschal festgesetzt,

- a) so muß der Antrag auf Vertragsabschluß bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 4 ausgefüllt eingereicht werden;
- b) so muß die zuständige Interventionsstelle jedem Interessenten durch Einschreiben, Fernschreiben oder gegen eine Empfangsbescheinigung die Entscheidung über den Antrag auf Vertragsabschluß binnen fünf Werktagen nach dem Tag der Stellung des Antrags bei dieser Stelle mitteilen.

Wird der Antrag angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der vorgenannten Mitteilung.

Artikel 11

- (1) Wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung im Wege der Ausschreibung gewährt, so gilt folgendes:
- a) Von der Kommission wird eine Ausschreibungsbekanntmachung erstellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, in der die allgemeinen Bedingungen, die Bezeichnung der einzulagernden Erzeugnisse, die Frist (Tag und Uhrzeit) für die Einreichung der Angebote sowie die für ein Angebot in Betracht kommende Mindestmenge festgelegt werden.

- b) Das Angebot muß bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 4 eingereicht werden.
- c) Die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgewertet. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind gehalten, vertraulich zu handeln.
- d) Die eingereichten Angebote müssen über die Mitgliedstaaten bei der Kommission spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist anonym eingehen.
- e) Ist kein Angebot eingegangen, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission hierüber innerhalb der in Buchstabe d) genannten Frist.
- f) Aufgrund der eingegangenen Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 entweder die Festsetzung eines Höchstbetrags der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 989/68 oder die Annullierung der Ausschreibung.
- g) Wird ein Höchstbetrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung festgesetzt, so wird der Zuschlag denjenigen Bietern erteilt, deren Angebote diesem Betrag entsprechen oder darunter liegen.
- (2) Binnen fünf Werktagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten teilt die zuständige Interventionsstelle jedem Bieter durch Einschreiben, Fernschreiben oder gegen eine Empfangsbescheinigung das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung mit.

Wird das Angebot angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der vorgenannten Mitteilung.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Anwendung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich mit:
- a) vor dem Donnerstag jeder Woche, unterteilt nach der Dauer der Lagerzeit, die Erzeugnisse und Mengen, für die Vertragsabschlüsse beantragt wurden, die Erzeugnisse und Mengen, für die in der vorausgegangenen Woche Verträge abgeschlossen wurden, sowie eine Zusammenfassung der Erzeugnisse und Mengen, für welche Verträge abgeschlossen worden sind;
- b) monatlich die tatsächlich einlagernden Erzeugnisse und Gesamtmengen sowie die Erzeugnisse und Gesamtmengen, für welche die Lagerzeit beendet ist.
- (3) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 überprüft.

Artikel 13

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1071/68 und (EWG) Nr. 275/74 werden aufgehoben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1092/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78 (²), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 22 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 779/80 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates (5) erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch bedürfen einer Ergänzung durch Durchführungsbestimmungen.

Zur Erreichung der mit der Gewährung der Beihilfen verfolgten Ziele erscheint es zweckmäßig, nur in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Personen heranzuziehen, die durch ihre bisherige Tätigkeit und fachliche Erfahrung die Gewähr für eine sachgerechte Durchführung der Lagerung bieten und denen innerhalb der Gemeinschaft eine ausreichende Kühlkapazität zur Verfügung steht. Zu dem gleichen Zweck ist es angebracht, Beihilfen nur für die Lagerung von Erzeugnissen aus frischen Schlachtungen zu gewähren, die in gefrorenem Zustand oder in Form von Konserven oder anderen Verarbeitungserzeugnissen gelagert werden.

Um die Wirkung der Beihilfen zu erhöhen, empfiehlt es sich, eine gegebenenfalls nach Erzeugnissen unterschiedliche Mindestmenge als Voraussetzung für einen Vertragsabschluß vorzusehen.

Aus den gleichen Gründen ist es angebracht, im Vertrag zwischen der Interventionsstelle und dem Lagerhalter die Verpflichtungen des letzteren festzulegen und hier insbesondere diejenigen, die der Interven-

tionsstelle eine wirksame Kontrolle der Lagerbedingungen gestatten.

Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und auf praktische Erfordernisse empfiehlt es sich, bestimmte Abweichungen von der vereinbarten Menge zuzulassen.

Der Kautionsbetrag, der die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten soll, ist auf einen Vomhundertsatz des Beihilfebetrags festzusetzen. Jedoch kann die Freigabe eines Teils der Kaution vorgesehen werden, wenn ein Teil der vorgesehenen Menge eingelagert worden ist.

In bestimmten Fällen kann die Hauptverpflichtung zur Lagerhaltung vollständig erfüllt worden sein, nicht aber Nebenverpflichtungen, wie beispielsweise Verwaltungsförmlichkeiten. Es ist angezeigt, den Interventionsstellen die Möglichkeit zu geben, solche Fälle zügig und gerecht zu regeln.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 kann der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung unter anderem im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. In den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung werden bestimmte Vorschriften aufgezählt, die im Rahmen eines solchen Verfahrens einzuhalten sind. Jedoch müssen deren Einzelheiten festgelegt werden.

Um allen Bietern in der Gemeinschaft eine gleiche Behandlung zu gewährleisten, ist die Ausschreibungsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Um einen wirksamen Ablauf des Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten, ist es angezeigt, nur Angebote zuzulassen, die alle zu ihrer Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten und bei deren Einreichung sich der Bieter förmlich verpflichtet, den ordnungsgemäßen Abschluß der Lagerhaltungsvorgänge zu gewährleisten.

Es erscheint angebracht, bestimmte Durchführungsvorschriften über die Auswertung der Angebote und ihrer Mitteilung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission festzulegen.

Der Betrag der Beihilfe ist Gegenstand der Ausschreibung. Die Wahl der Zuschlagsempfänger erfolgt unter Berücksichtigung der für die Gemeinschaft günstigsten Angebote. Hierzu kann ein Höchstbetrag einer Beihilfe für den Zuschlag an Angeboten festgesetzt

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.

werden, die diesem Betrag entsprechen oder die darunter liegen. Ist kein Angebot vorteilhaft, so kann auf den Zuschlag verzichtet werden.

Um der Kommission einen Überblick über die Wirksamkeit der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung zu verschaffen, ist vorzusehen, daß ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Einzelheiten mitteilen.

Die vorliegende Verordnung übernimmt die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 der Kommission vom 29. Juli 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch (1); die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Gewährung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Beihilfen für die private Lagerhaltung gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

- (1) Ein Vertrag über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch wird nur mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen,
- die auf dem Gebiet "Vieh und Fleisch" tätig und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen sind und
- denen die zur Lagerung notwendigen Einrichtungen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.
- (2) Beihilfen für die private Lagerhaltung können nur für Erzeugnisse gewährt werden, die von Tieren mit Ursprung in der Gemeinschaft stammen und dort längstens 10 Tage vor der Einlagerung geschlachtet wurden. Diese Erzeugnisse können gelagert werden:
- in gefrorenem Zustand oder
- in Form von getrockneten oder getrockneten und geräucherten Schinken, deren Zubereitung eine Reifung von mindestens 5 Monaten vor dem Verbrauch erfordert, oder
- in Form von Konserven mit einem Mindestgehalt an Schweinefleisch von 80 Gewichtshundertteilen.
- (3) Der Vertrag kann nur über Mengen abgeschlossen werden, die eine festzulegende Mindestmenge je Erzeugnis nicht unterschreiten.

Artikel 3

- (1) Der Vertrag enthält insbesondere Angaben über:
- a) die Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses,
- b) die Frist über die Einlagerung der gesamten unter a) genannten Menge,
- c) die Lagerzeit,
- d) die Höhe der Beihilfe je Gewichtseinheit,
- e) die Art und Höhe der Kaution,
- f) die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Lagerzeit gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75.
- (2) Der Vertrag verpflichtet den Lagerhalter insbesondere:
- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses auf eigene Rechnung und Gefahr fristgerecht einzulagern und während der vereinbarten Lagerzeit zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse während der vereinbarten Lagerzeit zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen;
- b) der Interventionsstelle, mit der er einen Vertrag geschlossen hat, rechtzeitig vor der Einlagerung Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge der einzulagernden Erzeugnisse sowie bei getrockneten oder getrockneten und geräucherten Schinken Tag und Ort des Beginns der Trocknung und gegebenenfalls der Räucherung mitzuteilen; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Mitteilung zwei Arbeitstage vor der Einlagerung erfolgen muß;
- c) der Interventionsstelle so schnell wie möglich den Nachweis über die Einlagerung zu übermitteln;
- d) die Erzeugnisse in leicht unterscheidbaren Partien zu lagern, deren Gewicht und Einlagerungsdatum deutlich lesbar angegeben sind;
- e) der zuständigen Interventionsstelle jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.
- (3) Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Menge gilt als erfüllt, wenn mindestens 90 v. H. dieser Menge eingelagert und entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) gelagert worden sind.

Bei getrockneten oder getrockneten und geräucherten Schinken sind Stückzahl und Gewicht des Erzeugnisses im Vertrag anzugeben; beim Enderzeugnis darf das Gewicht nicht unter 70 v. H. des zu Beginn der Trocknung oder Trocknung und Räucherung festgestellten Frischgewichts des Erzeugnisses liegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 82.

Artikel 4

- (1) Der Antrag auf Abschluß des Vertrages oder das Ausschreibungsangebot sowie der Vertrag gelten für ein Erzeugnis.
- (2) Der Antrag auf Abschluß des Vertrages oder das Ausschreibungsangebot müssen die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Angaben und Verpflichtungen enthalten. Gleichzeitig ist der Nachweis der Stellung einer Kaution vorzulegen.

Die Kaution kann durch die Hinterlegung eines Betrages bei der zuständigen Interventionsstelle oder durch eine Sicherheit geleistet werden, die den vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Erfordernissen entspricht.

Artikel 5

- (1) Die Kaution beträgt höchstens 30 v. H. des Betrages der beantragten Beihilfe.
- (2) Außer im Falle höherer Gewalt
- a) verfällt die Kaution entsprechend dem an der vertraglich testgelegten Menge fehlenden Teil, wenn weniger als 90 v. H. dieser Menge fristgerecht eingelagert und während der vertraglich festgelegten Lagerzeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) gelagert bleibt;
- b) erklärt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats bei Nichteinhaltung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b), c), d) und e) bestimmten Verpflichtungen je nach Ausmaß der Vertragsverletzung die Kaution für vollständig oder teilweise verfallen; die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten melden der Kommission monatlich die Fälle der Anwendung dieser Regelung unter genauer Angabe der geltend gemachten Umstände und der getroffenen Maßnahmen;
- c) verfällt die Kaution bei Nichteinhaltung der übrigen Verpflichtungen vollständig.
- (3) Die Kaution wird nach Feststellung der Erfüllung der vertraglichen Bedingungen oder bei Ablehnung des Antrags auf Vertragsabschluß oder des Ausschreibungsangebots unverzüglich freigegeben.

Artikel 6

- (1) Die Beihilfe wird je nach Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich:
- a) bei den in gefrorenem Zustand gelagerten Erzeugnissen auf das bei der Einlagerung nachgewiesene Frischgewicht ohne Verpackung;
- b) bei getrockneten oder getrockneten und geräucherten Schinken auf das vor Beginn der Trocknung oder Trocknung und Räucherung festgestellte Frischgewicht des Erzeugnisses;
- c) bei Konserven auf das Eigengewicht.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2 hat der Lagerhalter Anspruch auf Beihilfe, wenn die in Arti-

- kel 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Betreffenden so schnell wie möglich ausgezahlt, sobald die Interventionsstelle festgestellt hat, daß der Vertrag erfüllt ist. Die Beihilfe wird für die tatsächlich eingelagerten Mengen, höchstens jedoch bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Menge, gezahlt.

Artikel 7

Als Umrechnungskurs für die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung ist der am Tag des Vertragsabschlusses geltende repräsentative Kurs anzuwenden, wenn die Beihilfe pauschal im voraus festgesetzt wird, oder der bei Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten geltende repräsentative Kurs, wenn die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt wird.

Artikel 8

Die Lagerzeit beginnt am Tag der Beendigung der Einlagerungsvorgänge.

Bei getrockneten oder getrockneten und geräucherten Schinken beginnt die tatsächliche Lagerung am 151. Tag nach dem Beginn der Trocknung oder Trocknung und Räucherung.

Artikel 9

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Diese Stelle meldet der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

TITEL II

Besondere Bestimmungen

Artikel 10

Wird der Betrag der Beihilfe im voraus pauschal festgesetzt,

- a) so muß der Antrag auf Vertragsabschluß bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 4 eingereicht werden;
- b) so muß die zuständige Interventionsstelle jedem Interessenten durch Einschreiben, Fernschreiben oder gegen eine Empfangsbescheinigung die Entscheidung über den Antrag auf Vertragsabschluß binnen fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags bei dieser Stelle mitteilen.

Wird der Antrag angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der vorgenannten Mitteilung.

Artikel 11

- (1) Wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung im Wege der Ausschreibung gewährt, so gilt folgendes:
- a) Von der Kommission wird eine Ausschreibungsbekanntmachung erstellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, in der die allgemeinen Bedingungen, die Bezeichnung der einzulagernden Erzeugnisse, die Frist (Tag und Uhrzeit) für die Einreichung der Angebote sowie die für ein Angebot in Betracht kommende Mindestmenge festgelegt werden.
- b) Das Angebot muß bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 4 eingereicht werden.
- c) Die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgewertet. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind gehalten, vertraulich zu handeln.
- d) Die eingereichten Angebote müssen über die Mitgliedstaaten bei der Kommission spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist anonym eingehen.
- e) Ist kein Angebot eingegangen, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission hierüber innerhalb der in Buchstabe d) genannten Frist.
- f) Aufgrund der eingegangenen Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 entweder die Festsetzung eines Höchstbetrags der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 oder die Annullierung der Ausschreibung.
- g) Wird ein Höchstbetrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung festgesetzt, so wird der Zuschlag denjenigen Bietern erteilt, deren Angebote diesem Betrag entsprechen oder darunter liegen.
- (2) Binnen fünf Werktagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an die

Mitgliedstaaten teilt die zuständige Interventionsstelle jedem Bieter durch Einschreiben, Fernschreiben oder gegen eine Empfangsbescheinigung das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung mit.

Wird das Angebot angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der vorgenannten Mitteilung.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Anwendung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich mit:
- a) vor dem Donnerstag jeder Woche, unterteilt nach der Dauer der Lagerzeit, die Erzeugnisse und Mengen, für die Vertragsabschlüsse beantragt wurden, die Erzeugnisse und Mengen, für die in der vorausgegangenen Woche Verträge abgeschlossen wurden, sowie eine Zusammenfassung der Erzeugnisse und Mengen, für welche Verträge abgeschlossen worden sind;
- b) monatlich die tatsächlich einlagernden Erzeugnisse und Gesamtmengen sowie die Erzeugnisse und Gesamtmengen, für welche die Lagerzeit beendet ist.
- (3) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 überprüft.

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 wird aufgehoben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1093/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde - gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten - mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gmeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110/115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit

(1) ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für anderes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 10 017 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 2 003 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 28. April 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von anderen Ledern aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 6. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Le- der der Tarifnrn. 41.06 und 41.18:
	B. anderes Leder:
	II. anderes

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

Für die Kommission Étienne DAVIGNON Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1094/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde - gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 110/115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-

(1) ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 2 963 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 888 900 Europäische Rechnungseinheiten. Am 28. April 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Blechen, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, mit Ursprung in Chile, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Chile wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 6. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Chile wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1095/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 zur Durchführung einer spezifischen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen am Ende des Wirtschaftsjahres 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 der Kommission vom 22. April 1980 (3) enthält das Recht für jeden Besitzer von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen, am Ende der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung vorgesehenen Lagerungszeiträume der Interventionsstelle ganz oder teilweise die Menge zu verkaufen, die Gegenstand der Lagerung gewesen ist.

Um die Verwaltung der in der genannten Verordnung vorgesehenen spezifischen Interventionsmaßnahmen zu vereinfachen, ist eine Mindestmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung die Interventionsstelle nicht verpflichtet ist, das Angebot des Besitzers anzunehmen. In Artikel 5 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsmaßnahmen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeigne-

tem Weichweizen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1543/79 (5), ist im Falle einer besonderen Interventionsmaßnahme in Form eines Ankaufs zum Referenzpreis eine Mindestpartie von 80 Tonnen vorgesehen. Es erscheint angebracht, die gleiche Mindestmenge für die Bestände vorzusehen, die der Interventionsstelle nach Ablauf der Lagerungszeiträume in den gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 geschlossenen Verträgen zur privaten Lagerhaltung angeboten werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Das Angebot darf sich jedoch nur auf gleichmäßige Partien von mindestens 80 Tonnen beziehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 28. April 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 25. 4. 1980, S. 15.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 25. 7. 1979, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1096/80 DER KOMMISSION vom 2. Mai 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/80 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	4,00 0 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 8.37/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 113 vom 1. 5. 1980, S. 67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1097/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1056/80 (3) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1056/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0400 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1980, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1098/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz zweiter Satz.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/80 (3) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1048/80 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1048/80 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 111 vom 30. 4. 1980, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:	
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	2,00
	B. Rohzucker:	
	(a) Kandiszucker	2,52 (1)
	(b) andere Rohzucker	2,52 (¹) — (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1099/80 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 375/80 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 391/80 (5), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 375/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1980

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 40 vom 16. 2. 1980, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 45 vom 20. 2. 1980, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1980 zur Änderung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhr- abschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:	
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	_
	ex B. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	4,96 (1)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1100/80 DES RATES

vom 30. April 1980

über die Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1),

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Anhörung des durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 11. Mai 1979 hat die CIRFS, die Internationale Chemiefaservereinigung, bei der Kommission im Namen fast aller Gemeinschaftserzeuger von Polyacrylfasern einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens gestellt, der Beweismittel für das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei dieser Ware mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika und für die daraus entstandene schwerwiegende Schädigung enthielt.

Da hinreichende Beweismittel vorlagen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, veröffentlichte die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1979 eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in Griechenland, Japan, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika (2), unterrichtete dementsprechend die Ausführer und Einführer, von denen die Kommission wußte, daß sie betroffen sind, sowie die Vertreter der betroffenen Länder und die Beschwerdeführer, leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich darzulegen sowie zusammenzutreffen, um widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorzubringen.

Um die Dumpingspanne und die Schädigung vorläufig festzustellen, hat die Kommission in den Büros der amerikanischen Ausführer, deren Geschäfte nach

Ansicht der Kommission eine solche Untersuchung erforderlich machten, Ermittlungen an Ort und Stelle vorgenommen; es handelte sich dabei um die American Cyanamid Company, Wayne, New Jersey, USA, und die Badische Corporation, Williamsburg, Virginia, USA. Entsprechende Nachprüfungen wurden in den Büros der Vomvicryl S.A. in Athen, Griechenland, und der Akrilik Kimya Sanayii A.S., Instanbul, Türkei, durchgeführt. Die Kommission hat ferner Überprüfungen in den Büros der hauptsächlich betroffenen Gemeinschaftserzeuger, d. h. bei den italienischen Firmen ANIC SPA, Mailand, Montefibre SPA, Mailand, Societa Italiana Resina SPA (S.I.R.), Mailand, und SNIA Viscosa SPA, Mailand, vorgenommen.

Aus den Nachprüfungen in Griechenland und in der Türkei ergab sich, daß kein Dumping bei der Ausfuhr dieser Erzeuger nach der Gemeinschaft vorliegt, und die Ermittlungen wurden deshalb insoweit abgeschlossen.

Zwecks einer ersten Sachaufklärung über das Vorliegen von Dumpingpraktiken seitens der amerikanischen Erzeuger hat die Kommission deren Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft mit den amerikanischen Inlandspreisen verglichen.

Für diesen Vergleich wurden die gewogenen Mittel auf der Ab-Werk-Stufe für die Verkäufe in der Zeit vom 1. Juni 1978 bis 31. Mai 1979 herangezogen.

Dem von der Badischen Corporation gestellten Antrag auf Berücksichtigung der Beförderungs- und der Verkaufskosten wurde voll stattgegeben; zurückgewiesen wurde dagegen der Antrag der Gesellschaft, erstklassiges Material, das preisgünstig als Entwicklungsmuster verkauft wurde, nicht in die Berechnung des gewogenen Nettodurchschnitts für erstklassiges Material insgesamt einzubeziehen, da die betreffenden Verkäufe einen hohen Prozentsatz der Gesamtverkäufe ausmachten und die Gesellschaft keine ausreichenden Beweise zur Rechtfertigung ihres Antrags vorlegte.

Dem Antrag der American Cyanamid Company, die Beförderungskosten zu berücksichtigen, wurde stattgegeben. Mangels ausreichender Beweise für ihre Behauptung, daß bei ihren Ausfuhren nach der Gemeinschaft so gut wie keine Verkaufskosten anfallen, wurde die Berechnung dieser Kosten auf die verfügbaren Buchwerte gestützt, die in ein Verhältnis der Umsätze für jede Ware und jeden in Betracht kommenden Markt umgelegt wurden. Der betreffende Ausführer beantragte außerdem eine zusätzliche Berichtigung wegen bestimmter allgemeiner und Verwaltungsko-

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. C 146 vom 12. 6. 1979, S. 2.

sten. Da er jedoch nicht ausreichend nachweisen konnte, daß diese Ausgaben unmittelbar mit den betreffenden Verkäufen zusammenhängen, konnte die Kommission diesen Antrag nicht berücksichtigen. Auch ein Berichtigungsantrag der American Cyanamid Company wegen der unterschiedlichen Produktionskosten bei bestimmten auf dem Inlandsmarkt verkauften Polyacryl-Spinnfasern bzw. -Spinnfäden im Vergleich zu den auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Polyacryl-Spinnfasern bzw. -Spinnfäden wurde nicht berücksichtigt, da der Ausführer sich weigerte, seinen Antrag durch Unterlagen zu belegen.

Hinsichtlich der Schädigung ergab das Beweismaterial, das der Kommission für die erste Sachaufklärung zur Verfügung stand, daß die Gemeinschaftsindustrie intensive Anstrengungen unternommen hat, sich von den langjährigen Auswirkungen einer fast völlig stagnierenden Produktions- und Verbrauchssituation bei gleichzeitigen erheblichen Überkapazitäten und extrem hohen Verlusten zu erholen.

Im Zuge dieses Erholungsprozesses wurden große Bemühungen zur Verminderung der Kapazitäten und zur Rationalisierung unternommen, was zur Folge hatte, daß seit 1977 insgesamt etwa 8 % der Arbeitsplätze verlorengingen und die europäischen Erzeuger versuchten, ihre Verkaufspreise zu erhöhen, um die in die Höhe geschnellten Rohstoffpreise decken und annehmbare Gewinne erzielen zu können.

Während dieser Bemühungen der Gemeinschaftserzeuger nahmen die Einfuhren vor allem aus den Vereinigten Staaten von Amerika beträchtlich zu. Aus den der Kommission vorliegenden Beweismaterial geht hervor, daß sich die Einfuhren von Polyacryl-Spinnfasern bzw. -Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft von 7611 Tonnen im Jahr 1977 auf 10719 Tonnen im Jahr 1978 (d.h. um 41 %) erhöht hatten und im ersten Vierteljahr 1979 4 301 Tonnen betrugen. Den derzeitigen Statistiken zufolge machen die Einfuhren von Spinnkabel ungefähr 60 % und von Polyacryl-Spinnfasern 40 % der Einfuhren aus Amerika aus. Der Marktanteil der USA hat sich seit 1977 fast verdoppelt, nämlich von 1,7 % im Jahr 1977 auf 3,4 % in den ersten drei Monaten 1979.

Die Einfuhren aus den USA konzentrierten sich auf Italien, das im ersten Quartal 1979 fast 75 % der amerikanischen Ausfuhren nach der Gemeinschaft aufnahm. Diese Ausfuhren nach Italien sind von 1 794 Tonnen 1977 auf 6 225 Tonnen 1978, d. h. um 246 %, gestiegen und betrugen 3 181 Tonnen für das erste Quartal 1979, was gegenüber 1978 einer jährlichen Steigerungsrate von 104 % entspricht. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 1,1 % im Jahr 1977 auf 2,9 % im Jahr 1978 und auf 6,0 % in

den ersten drei Monaten 1979 erhöht. Diese gesteigerten amerikanischen Ausfuhren nach Italien erfolgten zu extrem niedrigen Preisen, mit denen die italienischen Erzeuger um ungefähr 25 % unterboten wurden. Dies hatte für die italienischen Erzeuger Auftragsverluste und einen Preisverfall mit zusätzlichen Verlusten zur Folge.

Der Kommission lagen ferner Beweise vor, daß diese Lage in Italien, auf das etwa 30 % der Gemeinschaftserzeugung und etwa 40 % des Gemeinschaftsverbrauchs entfallen, erhebliche Rückwirkungen auf andere Gemeinschaftserzeuger hat, die traditionell nach Italien ausführen und ebenfalls mit einer schwierigen, durch schwere Verluste gekennzeichneten Lage und den künstlich niedrig gehaltenen amerikanischen Preisen fertig werden müssen.

Es lag daher genügend Beweismaterial dafür vor, daß die Dumping-Einfuhren aus den USA den Erholungsprozess der Gemeinschaftserzeuger unterminierten. Diese Einfuhren stellten somit eine Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dar.

Da die erste Sachaufklärung gezeigt hat, daß ein Dumping vorliegt, daß die Schädigung hinreichend nachgewiesen ist und daß die Interessen der Gemeinschaft ein sofortiges Eingreifen erfordern, hat die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 (¹) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.

Da sich bei der ersten Sachaufklärung herausgestellt hat, daß bei den Einfuhren der Firma E. I. Dupont de Nemours and Company, Wilmington, Delaware, USA, kein Dumping vorliegt, wurde sie von der Anwendung des vorläufigen Zolls ausgenommen.

Einer der amerikanischen Ausführer, die Badische Corporation, Williamsburg, Virginia, USA, hatte sich freiwillig verpflichtet, seine Preise bis zu einer Höhe anzuheben, die für zufriedenstellend gehalten wurde. Diese Verpflichtung wurde von der Kommission angenommen, die entsprechend beschloß, das Verfahren betreffend diese Gesellschaft einzustellen und sie von der Anwendung des vorläufigen Zolls auszunehmen.

In der Folgezeit hat die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 61/80 (²) die Firmen Eastman Chemical International AG und Monsanto International Sales Company von der Anwendung des vorläufigen Zolls ausgenommen.

Darüber hinaus wurden Untersuchungen bei dem größten spanischen Ausführer durchgeführt, in deren Verlauf eine Preisverpflichtung abgegeben wurde, die von der Kommission als zufriedenstellend betrachtet wurde; das Verfahren hinsichtlich der Einfuhren aus Spanien wurde deshalb eingestellt (3).

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 308 vom 4. 12. 1979, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1980, S. 7.

⁽³⁾ ABI. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 6.

Da die Sachaufklärung dieses Falles noch nicht abgeschlossen war und der einzige bekannte amerikanische Ausführer, auf den der vorläufige Zoll Anwendung fand, die Verlängerung des Zolls für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten beantragte, hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 522/80 (1) diesem Antrag entsprochen.

Die Kommission hat nach dieser Verlängerung ihre Untersuchung über japanische Ausfuhren von Polyacryl-Spinnfasern und -Spinnfäden in die Gemeinschaft abgeschlossen. Nachdem ein Dumping und eine Schädigung aufgrund dieser Ausfuhren vorläufig festgestellt worden waren, boten die wichtigsten japanischen Ausführer Preisverpflichtungen an, aufgrund deren die Preise bei den Einfuhren in die Gemeinschaft so angehoben werden, daß eine Schädigung unterbunden wird. Die Kommission war mit diesen Preisverpflichtungen einverstanden; sie hat deshalb beschlossen, das Antidumping-Verfahren im Falle Japans einzustellen.

Im Verlauf der weiteren am 12. März 1980 nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls abgeschlossenen Untersuchung über die Ausfuhren von Erzeugnissen der American Cyanamid Company hatten die betroffenen Parteien Gelegenheit, ihre Ansichten schriftlich darzulegen, von der Kommission angehört zu werden und ihren Standpunkt mündlich vorzutragen, nichtvertrauliche, für die Verteidigung ihrer Interessen erhebliche Informationen zu prüfen und über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund deren die endgültige Entscheidung erfolgen sollte, unterrichtet zu werden. Die Gemeinschaftserzeuger und einige der betroffenen Ausführer und Einführer machten von diesen Möglichkeiten Gebrauch und legten ihre Ansichten schriftlich und mündlich dar. Die Kommission nahm ferner nochmals eine Überprüfung in den Büros der American Cyanamid Company vor.

Um für die endgültige Entscheidung festzustellen, ob ein Dumping vorlag, wollte die Kommission klären, ob die Verkäufe auf dem amerikanischen Binnenmarkt wie allgemein im Handel üblich getätigt wurden. Da American Cyanamid behauptet hatte, daß sie auf dem amerikanischen Markt nicht mit Verlust verkaufe, wurden Vergleiche angestellt, bei denen die von der Gesellschaft auf dem Binnenmarkt geforderten Preise zugrunde gelegt wurden.

Für diesen Vergleich wurden die gewogenen Mittel auf der Ab-Werk-Stufe für die Verkäufe in der Zeit vom 1. Dezember 1979 bis zum jüngsten Datum, für das Angaben vorliegen, dem 29. Februar 1980, herangezogen.

In bezug auf die Punkte, die die Feststellung des Schadens betreffen, liegen neue Angaben vor, denen zufolge die Gemeinschaftseinfuhren von Polyacryl-

Spinnfasern bzw. -Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sich 1979 auf 17 400 Tonnen beliefen und damit um 62 % über denen des Jahres 1978 lagen. Der amerikanische Marktanteil ist von 1,7 % im Jahre 1977 auf 3,5 % 1979 und damit auf mehr als das Doppelte gestiegen. Es wurde berücksichtigt, daß die vorstehenden Zahlen die 3 457 Tonnen einschließen, die Eastman Chemical International AG und Monsanto International Sales Company ausgeführt haben; dabei wurde festgestellt, daß diese Sendungen teurer Modacryl-Fasern keinen Schaden verursacht haben.

Die amerikanischen Ausfuhren nach Italien beliefen sich 1979 auf 11 400 Tonnen und übertrafen damit die des Jahres 1978 um 85 %. Der Marktanteil dieser Einfuhren ist von 2,9 % im Jahre 1978 auf 5,0 % 1979 gestiegen.

Der gesamte Marktanteil der amerikanischen Ausfuhren sowie der japanischen und spanischen Firmen, in deren Falle ebenfalls ein Dumping nachgewiesen wurde, belief sich 1979 auf 7,6 % in der Gemeinschaft und 9,8 % in Italien.

Die American Cyanamid Company bot am 26. März 1980 freiwillig an, sich zu verpflichten, ihre Ausfuhrpreise auf das Niveau der Inlandspreise anzuheben, wodurch ihrer Auffassung nach die auf dieser Grundlage berechneten Dumpingspannen entfallen.

Nachdem diese Preisverpflichtung angeboten worden war, legte jedoch die CIRFS der Kommission Angaben vor, denen zufolge die American Cyanamid Company seit Anfang 1979 solche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu Preisen absetzt, die unter den Produktionskosten liegen. Diese Angaben, die sich auf den Bericht eines amerikanischen Forschungsinstituts, der First Boston Corporation, stützen, berechtigen zu der Annahme, daß die Verkäufe von Polyacryl-Spinnfasern bzw. -Spinnfäden durch die American Cyanamid Company auf dem Binnenmarkt tatsächlich nicht in handelsüblicher Weise erfolgen, da das gewogene Mittel der Verkaufspreise seit Anfang 1979 unter den Produktionskosten liegt, und daß die Verkaufspreise es nicht gestatten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in handelsüblicher Weise alle Kosten durch den Verkaufserlös zu decken.

Trotz wiederholter Bitten der Kommission hat die American Cyanamid Company beharrlich den Zugang zu den benötigten finanziellen Angaben über Produktionskosten verweigert. Den Dumpingberechnungen wurde im Falle dieser Gesellschaft daher ein konstruierter Wert für Polyacryl-Spinnfasern bzw.-Spinnfäden zugrunde gelegt, der sich aus den besten verfügbaren Unterlagen, d. h. dem genannten Bericht der First Boston Corporation, ergibt, und bei dem bekannte, auf die American Cyanamid Company zutreffende Faktoren berücksichtigt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 59 vom 4. 3. 1980, S. 1.

Genauer gesagt wurden die aus dem betreffenden Bericht abgeleiteten Produktionskosten für einen amerikanischen Erzeuger, der auf diesem Gebiet als der leistungsfähigste Erzeuger gilt, zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Produktionsverfahrens der American Cyanamid Company um 4 bzw. 5 US-Cents je (amerikanisches) Pfund sowie um eine Gewinnspanne vor Steuern von 3 % des Verkaufspreises erhöht.

Auf dieser Grundlage wurde endgültig festgestellt, daß das gewogene Mittel der Dumpingspanne für Polyacryl-Spinnfasern im Dezember 1979 bei Null und in den ersten Monaten des Jahres 1980 bei 13,7 % lag und für Spinnkabel aus Polyacryl-Spinnfäden im Dezember 1979 3,7 % und in den ersten Monaten des Jahres 1980 17,6 % betrug.

Die endgültig festgestellten Sachverhalte zeigen daher, daß im Falle der American Cyanamid Company ein Dumping und damit eine schwerwiegende Schädigung der betroffenen Industrie in der Gemeinschaft vorliegt.

Der Schutz der Gemeinschaftsinteressen macht es daher erforderlich, die Beträge, die in Form eines vorläufigen Zolls auf Polyacryl-Spinnfasern und -Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika erhoben worden sind, in Höhe der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Sätze endgültig zu vereinnahmen und einen endgültigen Antidumpingzoll von 13,7 % auf Polyacryl-Spinnfasern sowie von 17,6 % auf Spinnkabel aus Polyacryl-Spinnfäden zu erheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Hiermit wird auf Polyacryl-Spinnfasern der Tarifstelle ex 56.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 56.01-15, sowie auf Spinnkabel aus Polyacryl-Spinnfäden der Tarifstelle ex 56.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 56.02-15, jeweils mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Der Zollsatz beträgt
- 13,7 % für Polyacryl-Spinnfasern,
- 17,6 % für Spinnkabel aus Polyacryl-Spinnfäden

auf der Grundlage des Wertes, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27.

Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren (1) angemeldet worden ist.

(3) Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Anwendung von Zollsätzen gelten für diesen Zoll.

Artikel 2

Die Beträge, die in Form eines vorläufigen Zolls gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 61/80, einbehalten worden sind, werden wie folgt endgültig vereinnahmt:

- Im Falle von Polyacryl-Spinnfasern wird auf die im Dezember 1979 getätigten Einfuhren kein Zoll erhoben; der Zollsatz für die späteren Einfuhren beträgt 7,2 %;
- Der Zollsatz auf Spinnkabel aus Polyacryl-Spinnfäden beträgt für die im Dezember 1979 getätigten Einfuhren 3,7 %, für spätere Einfuhren 17,6 %.

Artikel 3

Der endgültige Antidumpingzoll gemäß Artikel 1 gilt nicht für Polyacryl-Spinnfasern bzw. -Spinnfäden, die von folgenden Firmen erzeugt und ausgeführt werden:

- Badische Corporation, Williamsburg, Virginia, USA;
- E. I. Dupont de Nemours and Company, Wilmington, Delaware, USA;
- Eastman Chemicals Division der Eastman Kodak Company, Kingsport, Tennessee, USA (von der Eastman Chemical International AG, Zug, Schweiz, ausgeführt);
- Monsanto International Sales Company, Missouri, USA.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(1) ABI. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

	Preis in DM
(*) EURONORM 3-79	Härteprüfung nach Brinell für Stahl — 2. Ausgabe
(*) EURONORM 4-79	Härteprüfung nach Rockwell für Stahl (Verfahren A — C — B — F) — 2. Ausgabe 5,—
(*) EURONORM 5-79	Härteprüfung nach Vickers für Stahl — 2. Ausgabe
(*) EURONORM 18-79	Entnahme und Vorbereitung von Probenabschnitten und Proben aus Stahl und Stahlerzeugnissen — 2. Ausgabe
(*) EURONORM 82-79	Betonstahl mit verbesserter Verbundwirkung — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen — Allgemeine Anforderungen (Blatt 1 bis Blatt 2)
(*) EURONORM 95-79	Hitzebeständige Stähle — Technische Lieferbedingungen
(*) EURONORM 96-79	Werkzeugstähle — Technische Lieferbedingungen
(*) EURONORM 132-79	Kalt gewalzte Stahlbänder für Federn — Technische Lieferbedingungen 6,40
(*) EURONORM 133-79	Runder Walzdraht aus unlegierten und legierten Stählen zur Herstellung von umhüllten Stabelektroden sowie zum Schutzgas- und Unter-Pulver-Schweißen — Technische Lieferbedingungen
(*) EURONORM 138-79	Spannstähle
(*) EURONORM 141-79	Blech und Band aus austenitischen nichtrostenden Stählen zur Verwendung bei tiefen Temperaturen — Technische Lieferbedingungen
(*) EURONORM 142-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kalt- umformung — Technische Lieferbedingungen
(*) EURONORM 143-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kalt- umformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen
(*) EURONORM 144-79	Runder Walzdraht aus nichtrostendem und hitzebeständigem Stahl zur Herstellung von Schweißzusätzen — Technische Lieferbedingungen
(*) EURONORM 147-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Gütenorm
(*) EURONORM 148-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Zulässige Maß- und Formabweichungen 5,—

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:					
(*) Mitteilung Nr.		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10		
EURONORM	1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40		
EURONORM	2-57	Zugversuch an Stahl	4,80		
EURONORM	3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40		
EURONORM	4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40		
EURONORM	5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40		
EURONORM	6-55	Faltversuch für Stahl	3,40		
EURONORM	7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40		
EURONORM	8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40		
EURONORM	9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40		
EURONORM	11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10		
EURONORM	12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40		
EURONORM	13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40		
EURONORM	14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40		
EURONORM	15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40		
EURONORM	16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10		
EURONORM	17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80		
EURONORM	18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40		
EURONORM	19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40		
(*) EURONORM	20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80		
(*) EURONORM	21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40		
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10		
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtbarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40		
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40		
EURONORM	25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	-		
(*) EURONORM	27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80		
EURONORM			-		
	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80		
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80		
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40		
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40		
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10		
EURONORM EURONORM	34-62 36-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40		
EURONORM	30-02	gehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40		
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im	,		
		Sauerstoffstrom	4,10		
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Er-			
EURONORM	40-62	mittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumge-	3,40		
EURONORM	41-65	halts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40 3,40		
EURONORM	42-66	Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10		
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10		
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40		
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40		
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vor-	-,.•		
LOROHORM	10-00	schriften	6,10		
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40		
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40		
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80		
EURONORM	51-70	Warmband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40		
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung			
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40		
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40		
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40		

•

ļ				
	FURANIARIA			
1 ' '	EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
, ,	EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
, ,	EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
	EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
	EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
	EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
(*)	EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
` ′	EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl	-,
i			und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl	,
			und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl - Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl	
			— Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
	EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und	
			Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
(*)	EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdanbestimmung in Stahl und	
			Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,20
	EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und	2 45
	m		Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM		Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
1	EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
,	EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
	EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
	EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
}	EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
	EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	
	EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle - Gütevorschriften	
1	EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	
	EURONORM		Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	
	EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
(*)	EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
' '	EURONORM		Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
i	EURONORM		Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	•
				3,40
	EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
Ì	EURONORM	100.72	mangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	100-72	Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
1	EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	
	EURONORM		Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
	EURONORM			-
			Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
	EURONORM	106-/1	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevor- schriften	9,50
(25)	EURONORM	107.75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	
('')				13,30
	EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfver-	5,40
	LUNUNUKIM	107-72	fahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*)	EURONORM	111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stäh-	
1 '	DOROHOKWI	/ /	len für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
	EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	•
	EURONORM		Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Kor-	-
			rosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Mony-	
			penny-Strauss)	3,40
	EURONORM		Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	
(*)	EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach	
			Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	
(*)	EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in	0.55
	runovies:		25-cm-Epsteinrahmen	
	EURONORM		Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	
	EURONORM		Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	
	EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen An-	
			griff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung	
(#1	EURONORM	122.76	nach Huey) Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung	. J, T U
()	LOROHOKM	122-/3	nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM	123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6.80
` '				-,

(*) EURONORM	124-77	Untersuchung von Härteprüfgerät	en nach Vickers	3,20
(*) EURONORM	125-77	Untersuchung von Härteprüfgerät	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	
(*) EURONORM	126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektroban	d für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM	127-77		platten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach	3,20
(*) EURONORM	128-77		platten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach	3,20
(*) EURONORM	129-76	Blech und Band aus nickellegierte Gütevorschriften	n Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen —	10,10
(*) EURONORM	130-77	Kalıgewalztes Flachzeug ohne formung — Gütevorschriften	Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltum-	3,40
(*) EURONORM	131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne l formung — Zulässige Maß- und l	Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltum- Formabweichungen	3,40
(*) EURONORM	134-78	Aluminiumgehalts in unlegierten	offe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektral-	3,20
(*) EURONORM	145-78	•	eln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	•
in der Bundesrepubl	lik Deutsc	hland:	Beuth-Verlag GmbH Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30	
in der Bundesrepubl	ik Deutsc	bland:		
in Belgien und Lux	emburg:		Institut belge de normalisation — IBN — 29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles	
in Dänemark:			Dansk Standardiseringsråd Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup	
in Frankreich:			Association française de normalisation — AFNOR — Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris	
in Irland:			Institute for Industrial Research and Standards, Ballymun Road, Dublin 9	
in Italien:			Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI — Piazza A. Diaz, 2, Milano	
in den Niederlande	n:		Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI — Polakweg 5, Rijswijk (ZH)	
im Vereinigten Kön	rigreich:		British Standards Institution (BSI), 2 Park Street, London W1A 2BS	
Bezicher aus drit Gemeinschaften",	ten Länd Postfach	dern werden gebeten, sich an o 1003, Luxemburg 1, zu wenden.	las "Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europä	iischen